

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,50 €.</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,45 €.</p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,50 €.</p> <p>(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ 1,60 €.</p> | <p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser <u>1,69 €</u>.</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,45 €.</p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser <u>1,69 €</u>.</p> <p>(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt:</p> <p><u>a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 je m³ 1,80 € und ab 01.01.2025 je m³ 1,82 €</u></p> <p><u>b) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 je m³ 27,00 € und ab 01.01.2025 je m³ 27,30 €.</u></p> |
|--|---|